

# **Das Universitätsgesetz 2002**

## **Erfahrungen und notwendige Verbesserungen**

Workshop der Österreichischen Forschungsgemeinschaft  
7. - 8. 12. 2007

### **Reform der Reform?**

#### **Zu den Zielsetzungen einer Novellierung des Universitätsgesetzes**

Walter Berka

#### **Ecclesia reformata semper reformanda**

Für die Universität scheint heute zu gelten, was man mit dem Wort „*ecclesia semper reformanda est*“ zu einem Grundgesetz der Kirche erklärt hat, nämlich dass die Reform in Permanenz zu ihrem Schicksal wurde. In gewisser Weise ist das auch unvermeidlich und nötig. Stillstand würde den Lebensnerv der Universitäten treffen, die sich auf geänderte Herausforderungen in der akademischen Lehre ebenso immer wieder neu einstellen müssen wie auf die Dynamik der Forschung. Nicht zuletzt die fünf Jahre seit dem Inkrafttreten des UG 2002 haben gezeigt, dass die Universitäten zu solchen Veränderungen bereit sind, die über die Strukturen hinausgehend einen bemerkenswerten Kulturwandel umschließen. Im Zusammenhang mit der angekündigten Novellierung des UG 2002 dominiert bei den meisten Betroffenen allerdings eine gewisse Zurückhaltung, und viele wünschen den Universitäten mehr Ruhe und Zeit, um den eingeleiteten Veränderungsprozess zu bewältigen, bevor wieder der Gesetzgeber bemüht wird.

In diesem Referat soll nicht über die möglichen Ergebnisse des Novellierungsvorhabens spekuliert, und es soll auch den Diskussionen dieser Tagung nicht vorgegriffen werden. Vielmehr soll das Terrain umrissen werden, auf dem sich der Gesetzgeber bewegen könnte, und vor allem die Frage aufgeworfen werden, in welche Richtung oder Richtungen ein novelliertes UG 2002 gehen könnte. Zugleich soll auch auf einige verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen hingewiesen werden, die jeder Reformgesetzgeber zu beachten hat, vor allem vor dem Hintergrund der Aussagen des Verfassungsgerichtshofs in seiner im Jahre 2004 ergangenen Entscheidung zum UG 2002 (VfSlg 17.101/2004).

#### **Änderungsbedarf auf unterschiedlichen Ebenen**

Im Hinblick auf die Notwendigkeit von Änderungen im geltenden Universitätsorganisations- und Studienrecht ist zu differenzieren. Heute gibt es offenbar kaum mehr irgendwelche neuen Gesetze ohne „Geburtsfehler“. Das können technisch-legistische Fehler sein, oder in Einzelheiten verunglückte Regelungen, die einer Sanierung bedürften. Dabei will ich auf einzelne legistische Mängel oder Redaktionsfehler des UG 2002 nicht näher eingehen. Es gibt sie und sie sollten ausgemerzt werden.

Sachlich verunglückt ist nach allgemeiner Auffassung etwa die Regelung über die Durchführung von Berufungs- und Habilitationsverfahren, in erster Linie soweit es um die Bestellung von Gutachtern geht. Vor allem die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl der Gutachter und die Notwendigkeit einer umfassenden Begutachtung aller Bewerberinnen und Bewerber konfrontiert in der Praxis mit erheblichen Problemen, ohne dass dadurch wirklich die Qualität vor allem von Berufungen gesichert oder gesteigert worden wäre. Die nötigen gesetzlichen Korrekturen – etwa eine Reduzierung der Gutachterzahl, die Beschränkung der Begutachtung auf eine short list oder die Beiziehung der Gutachter zu den Kommissionsberatungen – erfordern nicht allzu viel Phantasie und sie sind realisierbar, ohne das Gesamtkonzept des UG 2002 in irgendeiner Form zu tangieren. Anders wäre das nur, wenn man im Bereich der Berufungsverfahren an anderen Schrauben drehte, etwa indem man die Zuständigkeit zur Widmung von Professuren vom Universitätsrat in den Senat verlagert oder umgekehrt die Zuständigkeiten des Senats und der von ihm eingesetzten Berufungskommission bei der Steuerung des Verfahrens und der Erstellung des Ternavorschlags beschneiden wollte.

Ein Änderungsbedarf in dem einen oder anderen Punkt kann auch durch Entwicklungen ausgelöst werden, welche der Gesetzgeber des UG 2002 vor fünf Jahren noch nicht abschätzen konnte. So ist zu überlegen, ob nicht die gesetzliche Festschreibung einer zwingenden dreijährigen Studiendauer für Bachelor-Studien (bzw von 180 ECTS-Anrechnungspunkten) (§ 54 Abs 3 UG 2002) durch eine flexiblere Regelung ersetzt werden sollte, vor allem im Hinblick auf jene Studien, die zu stark reglementierten Berufen führen und bei denen ein nur dreijähriges Studium für nicht ausreichend angesehen wird. Die Für und Wider solcher Änderungsvorschläge muss man diskutieren, aber auch legislative Anpassungen dieser Art werfen, selbst wenn sie im Einzelfall wichtig sein können, keine Grundsatzfragen auf.

Anderes könnte für jene möglichen Reformmaßnahmen gelten, die im Regierungsprogramm für die 23. Gesetzgebungsperiode mit dem Begriff einer „Weiterentwicklung des UG 2002“ angekündigt werden.

### **Der Sinn der Universitätsautonomie**

„Weiterentwicklung“ suggeriert Veränderung unter Vermeidung radikaler Brüche und eine Fortentwicklung unter Wahrung von Kontinuität. Das Ziel dieser Weiterentwicklung benennt das Regierungsprogramm mit den Worten „Stärkung der Autonomie und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit von Österreichs Universitäten“. Dies legt nahe, einige Überlegungen zum Sinn und Zweck von Universitätsautonomie anzustellen, deren Stärkung die Generalparole ist, die für den anstehenden Novellierungsprozess ausgegeben wurde.

Zunächst steht fest, dass – wie immer man die durch das UG 2002 realisierte Universitätsreform bewertet – durch dieses Gesetz den österreichischen Universitäten eine weitreichende institutionelle Autonomie eingeräumt wurde. Markante Kennzeichen der *autonomen Universität* sind neben der eigenen Rechtspersönlichkeit in erster Linie die Kompetenz zur internen Selbstorganisation, die Befugnis zur eigenverantwortlichen Disposition über die finanziellen Ressourcen auf der Grundlage globaler Budgetzuweisungen, umfassende eigenständige Regelungs- und Entscheidungsbefugnisse in Angelegenheiten der akademischen Lehre und volle Eigenverantwortlichkeit bei der Rekrutierung des Universitätspersonals.

Diese Handlungsbefugnisse werden der autonomen Universität als Institution zugeschrieben, die daher auch entscheidungsfähige Führungsstrukturen und durchschlagskräftige Führungsinstrumente braucht, wenn sie sich nach außen als leistungs- und wettbewerbsfähige Wissenschaftsorganisation behaupten und im Innenverhältnis durchsetzen soll. Die inneruniversitären Hierarchien wurden daher gestärkt, zentrale Strukturen gefördert und der Universitätsleitung Entscheidungskompetenzen gegeben, die in wichtigen Belangen weit über die gewohnten Anordnungsbefugnisse und die frühere Beaufsichtigung durch die staatliche Bildungsbürokratie hinausgehen.

Stehen diese Bedingungen und Konsequenzen der Universitätsautonomie im Prinzip außer Frage, bleibt freilich immer noch offen, was der *Sinn der autonomen Universität* ist. Denn Autonomie kann niemals ein Selbstzweck sein, sondern die Kompetenz zur Selbstgesetzgebung wird einer Institution gegeben, damit sie bestimmte ihr vorgegebene Ziele bestmöglich erreicht. Für die „klassische Universitätsautonomie“ war die Antwort nach dem Sinn ihrer Autonomie klar: Wenn hier den Gremien der akademischen Selbstverwaltung in dem begrenzten Rahmen einer bürokratisch gelenkten und überwachten Staatsuniversität bestimmte weisungsfreie Entscheidungsbefugnisse in Angelegenheiten der Forschung und Lehre übertragen waren, stand dahinter das Konzept der Wissenschaftsfreiheit. Die Organisation der neuen autonomen Universität des UG 2002 lässt sich dagegen mit dem herkömmlichen Konzept der akademischen Selbstverwaltung nicht mehr erklären oder rechtfertigen. Mit dem Übergang von der sich selbst verwaltenden Gruppenuniversität zu einer autonomen Forschungs- und Dienstleistungsinstitution scheint die Wissenschaftsfreiheit ihre prägende Kraft als die „*idée directrice*“ der Universität verloren zu haben.

Der durch das UG 2002 eingeleiteten Universitätsreform lagen vordergründig auch andere Motive zugrunde als die Sicherung der Wissenschaftsfreiheit: Es ging den Reformern um die Effizienz des universitären Wissenschaftsmanagements, um die Wiedererlangung der Steuerungsfähigkeit, welche die staatlichen Bildungsbürokratien nicht länger garantieren können,

um eine stärkere Orientierung am Markt und um die Gewährleistung von Wettbewerb mit dem Ziel international konkurrenzfähiger „Exzellenz“. Es bleibt freilich die Frage, ob sich der Sinn der Universitätsautonomie wirklich nur in einem effizienten Management der Universität als Wissenschafts- und Dienstleistungseinrichtung und in der Steigerung der in Forschung und Lehre erbrachten Qualität erschöpft, und zwar ohne weitere Rücksicht auf die Bedingungen, unter denen wissenschaftliche Qualität erbracht werden kann.

Dem könnte man eine andere Deutung von Autonomie entgegen halten, welche die Autonomie der Universitäten wieder stärker mit dem Freiheit stiftenden Potential verknüpft, das im Autonomiebegriff *auch* angelegt ist, und zwar auch dann, wenn gerade festgestellt wurde, dass das traditionelle Verständnis der institutionellen Wissenschaftsfreiheit im Sinne der herkömmlichen akademischen Selbstverwaltung für sich genommen nicht mehr das maßgebende Paradigma ist. Dann muss man zwar konstatieren, dass es bei der *Autonomiediskussion* ganz sicherlich um die Kompensation von Steuerungsschwächen und um die Erhöhung der Effizienz und Effektivität der universitären Aufgabenbesorgung ging. Und ganz gewiss brauchen die autonomen Universitäten leistungsfähige Führungs- und Entscheidungsstrukturen, um sich als akademische Ausbildungsstätten und Forschungsorganisationen unter den Bedingungen der Gegenwart behaupten zu können. Andererseits bleibt das *Thema der Freiheit* für die Universität immer virulent, und zwar auch und gerade auch für die autonome Universität. Denn der wissenschaftlichen Forschung und der akademischen Lehre ist das Freiheitsprinzip sachimmanent eingeschrieben, weil es beides – qualitätsvolle Forschung und anspruchsvolle wissenschaftliche Lehre – nicht geben kann, wo nicht Spielräume der Freiheit bestehen. Die institutionelle Autonomie der Universität steht letztlich doch im Dienst der wissenschaftlichen Freiheit und der Idee, dass die Wissenschaft sich nach ihren eigenen Gesetzmäßigkeiten entfalten können soll; die Autonomie ist – so gesehen – ein Versuch, der Universität im Spannungsfeld von akademischer Freiheit und Wissenschaftsmanagement einen neuen Ort zuzuweisen. Das ist nicht leicht und setzt Organisationsstrukturen voraus, welche die Autonomie der Universität nach außen mit internen Spielräumen individueller Freiheit und Mitgestaltung sinnvoll austarieren. Dafür kann es keine pauschalen Lösungen geben, und auch die Orientierung an früheren Modellen, wie etwa dem der bürokratisch organisierten Staatsuniversität oder der sich selbst verwaltenden Gruppenuniversität helfen nicht wirklich weiter.

Außerdem ist die Autonomie staatlicher Institutionen immer nur im Kontext öffentlicher Verantwortlichkeit denkbar. Im Fall der autonomen Universitäten heißt das, dass der Staat sich seiner Pflicht nicht entziehen darf, die Universitäten nicht nur zu beaufsichtigen, sondern sie auch aus seiner Sicht auf das Ganze zu steuern, auch wenn das eine Steuerung aus der Distanz und unter Wahrung der universitären Eigenverantwortlichkeit sein muss. Die autonome Universität entfaltet sich daher in einem „magischen Dreieck“, und sie ist darauf angewiesen, dass in ihr effiziente Führungsstrukturen, ein dem Prinzip der Freiheit entsprechendes, angemessenes Partizipationsniveau und eine staatliche Globalsteuerung zu einem vernünftigen Ausgleich gebracht werden – und ich denke mir, dass das auch das Konzept ist, das man dem geltenden Organisationsrecht unterstellen sollte.

Das führt zu den Optionen, vor denen ein Gesetzgeber stehen kann, wenn er sich zu einer „Weiterentwicklung“ des UG 2002 entschließt und damit eine „Stärkung der Autonomie“ verbindet. Im Folgenden werden drei Handlungsfelder angesprochen, die im Visier der Universitätspolitik stehen werden:

- Veränderungen im Kräfteverhältnis der leitenden Universitätsorgane;
- das Verhältnis zwischen der Autonomie der Universitäten und den staatlichen Steuerungsmöglichkeiten;
- die „Mitbestimmungsfrage“.

### **Universitätsrat, Rektorat und Senat**

Einen Veränderungsbedarf sehen viele im Hinblick auf das *Verhältnis von Universitätsrat, Rektorat und Senat* und die Aufgaben und die Zusammensetzung dieser Organe, wobei freilich über die Richtung der notwendigen Veränderungen alles andere als Einigkeit besteht.

Was den Universitätsrat angeht, findet sich im Regierungsprogramm ein Hinweis auf die Einbeziehung des Betriebsrats in dieses Gremium. Da die Betriebsratsvorsitzenden bereits nach geltendem Recht zu allen Sitzungen des Universitätsrates einzuladen und im Rahmen der ihnen zukommenden Aufgaben anzuhören sind (§ 21 Abs 15 UG 2002), macht dieser Hinweis nur dann Sinn, wenn dem Betriebsrat eine stärkere, etwa stimmberechtigte Mitwirkung im Rat zugedacht werden sollte. Befürworter einer solchen Regelung werden auf die Mitbestimmung der Belegschaft in den Aufsichtsräten von Kapitalgesellschaften hinweisen und Ähnliches auch für die Universitäten fordern. Bei der Diskussion einer solchen Forderung ist freilich auf zwei Umstände hinzuweisen: Zum einen sind die Universitäten weder Kapitalgesellschaften noch ist der Universitätsrat als ein Aufsichtsrat eingerichtet, er ist vielmehr ein autonomes Leitungsorgan der Universität, in dem die zwischen dem Staat und der Universität geteilte Verantwortlichkeit Gestalt gewinnen soll. Diese Verantwortlichkeit soll, und das ist der zweite Unterschied, in personeller Unabhängigkeit wahrgenommen werden, auch gegenüber den Einzelinteressen der Universitätsangehörigen; daher sind die Angehörigen der jeweiligen Universität bekanntlich von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Beide Gestaltungsprinzipien würden entscheidend verändert, würde man dem Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht einräumen – es wäre mehr und anderes, als eine „Weiterentwicklung“ des UG 2002.

Vereinzelt wird auch eine Reform in eine ganz andere Richtung zur Diskussion gestellt. Ist es überhaupt sinnvoll, wenn die Angehörigen eines Unternehmens selbst Einfluss auf die Zusammensetzung des Aufsichtsorgans nehmen, wie das bei dem Recht des Senats der Fall zu sein scheint, der die Hälfte der Mitglieder des Universitätsrats zu wählen hat? Sollte nicht der „Eigentümer“ der Universitäten das alleinige Bestimmungsrecht haben, so wie dieses Recht auch dem Eigentümer einer Kapitalgesellschaft zugestanden wird? Auch dieser Forderung liegt der schiefe Vergleich der Universität mit einem Unternehmen zu Grunde, der in der Sache auch deshalb verfehlt ist, weil der Universität ein Gesamtinteresse – nämlich die Entwicklung der Wissenschaften und ihrer Lehre – aufgegeben ist. Veränderungen bei der Zusammensetzung des Universitätsrats wären daher nur dann systemkonform, wenn sie das Wesen des Universitätsrates nicht verändern, bei dem es um die Wahrnehmung einer zwischen dem Staat und der Universität geteilten Verantwortung geht. Änderungen bei der Zusammensetzung des Universitätsrats, welche die staatliche Bestimmungsmacht stärken, würden außerdem schnell eine rechtliche Grenze erreichen, weil eine Dominanz staatlicher Vertreter verfassungswidrig wäre, folgt man der vom Verfassungsgerichtshof in seinem UG-Erkenntnis vertretenen Rechtsauffassung.

Die denkbaren rechtspolitischen Handlungsspielräume im Hinblick auf den Universitätsrat sind daher wahrscheinlich gering, auch wenn man nicht übersehen darf, dass hinter der Legitimation und Verantwortlichkeit dieses entscheidenden Organs der autonomen Universität eine Reihe von Fragezeichen steht, die man allerdings nicht nur *en passant* diskutieren kann.

Weil das UG 2002 die zentralen Entscheidungskompetenzen in die Hand des Rektorats und hier wiederum des Rektors gelegt hat, ist es unausweichlich, dass auch hier von mancher Seite Veränderungsbedarf gesehen wird. In erster Linie sind es einzelne *Rektorswahlen* gewesen, die tatsächlich oder auch nur vermeintlich unglücklich abgelaufen sind, die den Reformeifer in diesem Punkt motivieren. Wer beim Wahlmodus für den Rektor Änderungen möchte, muss das Prinzip der doppelten Legitimation in Frage stellen, wie es im geltenden Recht ausgeprägt ist. Daher wird diskutiert, die Wahl des Rektors ausschließlich in die Hand des Universitätsrates zu legen. Folgt man diesem Vorschlag wäre der Nachweis zu führen, dass eine Wahl des Rektors ausschließlich durch den Universitätsrat tatsächlich zu besseren Auswahlentscheidungen führt als das gegenwärtig der Fall ist. Davon abgesehen ist auch hier der Spielraum für verfassungskonforme Änderungen gering, hat doch der Verfassungsgerichtshof bei seinem Urteil über die Verfassungsmäßigkeit des UG 2002 ganz wesentlich auf den als „entscheidend“ bezeichneten Umstand abgehoben, dass nur eine Person mit der Funktion des Rektors betraut werden kann, die der Senat dafür vorschlägt. Das würde zwar Modifikationen des geltenden Wahlmodus nicht ausschließen, grundlegende Änderungen würden aber auf einen Systembruch hinauslaufen.

## **Die Steuerung der autonomen Universität**

Eine ganz zentrale Frage für die autonome Universität ist die Ausgestaltung der Steuerungsmöglichkeiten, die sich der Staat vorbehält und die er auch braucht, um seiner universitätspolitischen Verantwortlichkeit gerecht zu werden. Das UG 2002 ist durch einen weitgehenden Verzicht auf staatliche Intervention im Wege bürokratischer Einzelfallentscheidungen gekennzeichnet. Die Steuerung der Universitäten soll nach dem Konzept dieses Gesetzes nur mehr „aus der Distanz“ erfolgen; Steuerungsmittel sind das Gesetz und daneben und hauptsächlich die Leistungsvereinbarungen. Und es ist gerade das Instrument der Leistungsvereinbarung, das den radikalen Bruch mit bisherigen Traditionen der Universitätsverwaltung am deutlichsten macht: Die entscheidende und notwendige staatliche Steuerung des nationalen Universitätssystems wird einem Instrument anvertraut, das auf dem Verhandlungsweg zwischen den einzelnen Universitäten und dem Staat zustande kommt.

Gewisse Äußerungen von Seiten der Politik lassen erkennen, dass manchen dieser Rückzug des Staates zu weit gegangen ist. Wenn etwa von einem „Masterplan“ für die Universitäten die Rede ist oder wenn dem Ministerium die Rolle einer „Holding“, also gleichsam einer „Muttergesellschaft“ der österreichischen Universitäten, zgedacht wird, wird der Wunsch nach einer Verstärkung staatlicher Intervention oder nach der Einführung neuer Steuerungsinstrumente sichtbar.

Es ist unbestreitbar, dass der Staat und dass die Bildungspolitik Einflussmöglichkeiten brauchen, und dass Instrumente nötig sind, um das universitäre Gesamtsystem aus einer übergeordneten Perspektive strategisch zu steuern und auf diese Weise den notwendigen Zusammenhalt des Ganzen zu sichern. Eine andere Frage ist, ob das Instrument der Leistungsvereinbarungen, immerhin das Schlüsselement des UG 2002, wirklich schon versagt hat. Das wird in anderen Beiträgen dieser Tagung diskutiert. Verbesserungen im Prozess des Abschlusses von Leistungsvereinbarungen sind notwendig, und zwar auf beiden Seiten, auf der Seite der Universitäten – hier vor allem im Hinblick auf realistische und unter Verzicht auf bloße Rhetorik erstellte Entwicklungspläne –, und auf der Seite des Ministeriums, das lernen muss, seine strategischen Planungsvorstellungen zu entwickeln, in Form zu bringen und in die Leistungsvereinbarungs-Prozesse einzubringen. Dafür muss man aber keine Gesetze ändern.

In einem Punkt bestünde freilich ein Reformbedarf, den nur der Gesetzgeber befriedigen könnte: Das ist die Notwendigkeit irgendeiner Form der Studienangebotsplanung oder Studienplatzbewirtschaftung, ohne die eine universitäre Entwicklungsplanung und jede darauf aufbauende Leistungsvereinbarung nur Stückwerk bleiben.

## **Die „Mitbestimmungsfrage“**

Zum Thema „Mitbestimmung“ trifft das Regierungsprogramm die expliziteste Aussage, wenn es die Forderung aufstellt, dass „alle unbefristet auf Laufbahnstellen beschäftigten Wissenschaftler/innen ... ein Gruppe („Kurie“) bilden“ sollen. Nimmt man diese Forderung ernsthaft beim Wort und berücksichtigt man die tatsächlichen personellen Gegebenheiten an den Universitäten mit den ganz unterschiedlichen Kategorien von Angehörigen des „Mittelbaus“ und zieht auch bereits den künftigen Kollektivvertrag in Erwägung, würde das bedeuten: Nahezu alle wissenschaftlichen Mitarbeiter einer Universität, die nicht nur auf Vertretungs- oder Projektstellen oder sonst wie mit einem befristeten Vertrag angestellt sind, würden in eine einheitliche Professorenkurie einrücken, die dann – von der Qualifikation her betrachtet – Doktoranden ebenso umfassen könnte wie die durch Habilitation ausgewiesenen Wissenschaftler, gerade promovierte Assistenzprofessoren ebenso wie durch ein Berufungsverfahren an eine Universität berufene Professoren.

Wäre dieser Vorschlag ernst gemeint, ließe er sich nur durch die Inkaufnahme einer Verfassungswidrigkeit verwirklichen. Denn dass in Angelegenheiten der unmittelbaren Wissenschaftsverwaltung (Habitations- und Berufungsverfahren) die habilitierten Mitglieder solcher Kommissionen nicht durch Kommissionsmitglieder überstimmt werden dürfen, die nicht diese Qualifikation aufweisen, ergibt sich zweifelsfrei aus einem Erkenntnis des VfGH aus dem Jahre 1995 (VfSlg 14.362/1995); die im Regierungsprogramm angedeutete Regelung würde aber geradezu zwangsläufig zu solchen Mehrheitsverhältnissen führen, die auch bei anderen

„wissenschaftsnahen“ Angelegenheiten schlagend würden. Das wäre nicht nur verfassungswidrig, es wäre auch ein eindeutiger und folgenreicher Schritt zurück in die Zeit vor dem UG 2002, es wäre keine „Weiterentwicklung“ der Universitätsreform, sondern eine Absage an diesen Prozess.

Freilich sollte man sich mit der Konstatierung einer befürchteten Fehlentwicklung nicht begnügen. Dass qualifizierten Universitätsangehörigen in stärkerem Ausmaß die Übernahme von Leitungsfunktionen ermöglicht wird, ist ein berechtigtes Anliegen. Daher sollte man diskutieren, wie sich eine Mitsprache nach Maßgabe der erbrachten Qualifikation, auf die eine Universität angewiesen ist, in Form bringen lässt. Das noch aus den Zeiten der ständisch organisierten Gruppenuniversität stammende Modell der „Kurien“ und das Denken in „Kurieninteressen“ ist kein zukunftsweisender Weg, um die Partizipation der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an den sie betreffenden Entscheidungen einer Universität sachgerecht zu organisieren.

### **Ein neuer Verfassungsartikel für die Universitäten**

Zum Abschluss ist noch auf eine aktuelle Entwicklung hinzuweisen, die auch für die Ausgestaltung der diskutierten Reform bestimmend und darüber hinaus für die Zukunft unserer Universität insgesamt von Bedeutung sein wird. Durch eine jüngst beschlossene größere Verfassungsnovelle wurde – von der medialen Öffentlichkeit unbemerkt – auch eine neue verfassungsrechtliche Grundlage für die Universitäten geschaffen, durch welche die bisherige Verfassungsrechtslage bereinigt werden soll. Der voraussichtlich mit dem 1. Jänner 2008 neu in Kraft tretende Artikel 81c Bundes-Verfassungsgesetz ist mehr als eine bloße Zusammenfassung des geltenden Rechts sondern geht über den bisherigen Rechtsbestand hinaus und schafft eine bemerkenswerte Verfassungsrechtsgrundlage für die österreichischen Universitäten, die ihrem Sonderstatus und ihrer gesamtgesellschaftlichen Bedeutung Rechnung trägt.

In ihrem wesentlichen Teil (Absatz 1) lautet dieser neue Verfassungsartikel wie folgt:

**Artikel 81c** (1) Die öffentlichen Universitäten sind Stätten freier wissenschaftlicher Forschung, Lehre und Erschließung der Künste. Sie handeln im Rahmen der Gesetze autonom und können Satzungen erlassen. Die Mitglieder universitärer Kollegialorgane sind weisungsfrei.

Einige dieser Aussagen wiederholen nur geltendes Recht, etwa im Hinblick auf die Autonomie oder die Weisungsfreiheit der Mitglieder von Kollegialorganen. Bemerkenswert ist allerdings der Gehalt des ersten Satzes, welcher den Universitäten attestiert – und das in dieser Form zum ersten Mal in der österreichischen Verfassungsgeschichte –, dass sie Stätten der freien wissenschaftlichen Forschung, Lehre und Erschließung der Künste sind.

In diesem Referat wurde die Frage nach dem Sinn der Universitätsautonomie aufgeworfen, und zwar nach einem Sinngehalt, der über eine bloße Effizienz des Universitätsmanagements oder ihre Leistungsfähigkeit als akademische Dienstleistungseinrichtung hinausweist. Es war die Rede von einem Dreieck, dessen Eckpunkte durch die Grundsätze der institutionellen Autonomie der Universität als Ganzes, das Prinzip der akademischen Freiheit und durch die staatliche Verantwortlichkeit für die Universitäten gebildet wird. Es scheint, dass der neue Verfassungsartikel gerade diese Prinzipien ausformuliert, wenn er Autonomie gewährt, der universitären Forschung und Lehre Freiheit verheißt und mit dem Hinweis auf den Rahmen der Gesetze auch die staatliche Verantwortlichkeit anspricht. Das sind auch jene Prinzipien, von denen sich der Gesetzgeber leiten lassen sollte, wenn er sich zu einer Novellierung des UG 2002 entschließt.

*Univ.Prof. Dr. Walter Berka  
FB Öffentliches Recht  
Universität Salzburg  
Kapitelgasse 5-7, 5020 Salzburg  
walter.berka@sbg.ac.at*